

Satzung für das Jugendparlament der Gemeinde Barlt

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Barlt ein Jugendparlament eingerichtet.

Das Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Barlt. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch das Jugendparlament gefördert werden. Ideen und Interessen der Kinder und Jugendlichen in Barlt sollen durch das Jugendparlament gesammelt und mit Hilfe der Gemeindevertretung umgesetzt werden. Das Jugendparlament soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, dem 8. Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Aufgrund § 4 (1) und der §§ 47d und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Barlt vom 27.02.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Es wird in Barlt ein 5-köpfiges Jugendparlament eingerichtet, das die Interessen und Wünsche der Barlter Kinder und Jugendlichen vertritt. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von Kindern und Jugendlichen ab dem 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr gewählt. Die Wahl findet alle 2 Jahre statt. Das Wahlverfahren soll den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien und gleichen Wahl entsprechen. Wählbar sind nur Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

1. Das Jugendparlament soll zu allen in den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, gehört und befragt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Jugendparlament durch die/den Bürgermeister/in, bzw. den Vorsitzenden der Fachausschüsse soweit wie möglich zur Verfügung zu stellen.
2. Die/der Bürgermeister/in oder die zuständigen Ausschüsse sollen über die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlaments beraten und ihre Entscheidungen in geeigneter Form dem Jugendparlament zugänglich machen.
Das Jugendparlament soll
 - zur politischen Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen in Barlt beitragen,
 - die Interessen aller Kinder und Jugendlichen vertreten,
 - dem besseren Verständnis verschiedener Generationen und Nationalitäten dienen.
3. Aufgaben des Jugendparlaments sind insbesondere
 - a) Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit,
 - b) Information und Beratung der gemeindlichen Gremien über alle Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene in Barlt betreffen,
 - c) Aktivitäten unterhalb der Kinder und Jugendlichen in Barlt planen und veranstalten

4. Das Jugendparlament soll im Rahmen des geltenden Rechts nach seinen Tätigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 3

Das Jugendparlament besteht aus einer/m Vorsitzenden (m/w/d), einer/m stellv. Vorsitzenden (m/w/d), einer/m Schriftführer/in (m/w/d), einer/m stellv. Schriftführer/in (m/w/d) und einer/m Beisitzer/in (m/w/d). Diese Positionen werden durch die gewählten Mitglieder intern per Wahl besetzt.

§ 4

1. Die Sitzungen des Jugendparlaments finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt.
2. Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich.
3. Die Vertreter des Jugend-, Sport- & Kulturausschusses (JSK) sowie die/der Bürgermeister/in (BGM) sollen an den Sitzungen des Jugendparlaments teilnehmen und Empfehlungen / Ideen in ihre Ausschussarbeit übernehmen. Die/der Vorsitzende des Jugendparlaments lädt die Mitglieder des JSK sowie die/den BGM mit zu den Sitzungen ein.

§ 5

1. Die Sitzungen des Jugendparlaments leitet die/der Vorsitzende. Sie / Er beruft die Sitzungen ein. Sie/Er unterrichtet das Jugendparlament über die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Barlt, die auf Anregungen und Empfehlungen des Jugendparlaments beruhen.
2. Zu bestimmten Angelegenheiten kann das Jugendparlament Arbeitsgruppen bilden.
3. Der Einladung zu den Sitzungen ist eine Tagesordnung, welche durch die / den Vorsitzende/n erstellt wird, beizufügen. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von der / dem Schriftführer/in und der / dem Vorsitzenden unterzeichnet. Den Mitgliedern des Jugendparlamentes sowie den Mitgliedern des JSK und der / dem BGM wird das Protokoll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

§ 6

Die Gemeindevertretung behält sich vor, das Jugendparlament wieder aufzulösen, sofern die dem Jugendparlament übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend genug wahrgenommen werden oder aus Mangel an notwendigen Mitgliedern.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barlt, 01.03.2024

Gez.
Unterschrift

(D. Kaspereit)
-Bürgermeister-